

## Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Bei Betriebseinstellung der Windenergieanlage ist ein Rückbau der Anlage vorgesehen. Die voraussichtliche Laufzeit der einzelnen Windenergieanlagen beträgt bis zu 30 Jahre.

Der Bauherr gewährleistet einen ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes, d. h.:

- Er verpflichtet sich bei Betriebseinstellung, dass von der Anlage oder von dem Grundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- Er versichert weiter, dass eventuell vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Windenergieanlagen sollen nach ihrem Nutzungsende wieder abgebaut werden und der Standort in seinen ursprünglichen Zustand gebracht werden. Zur Entsorgung des Fundaments wird der Fundamentsockel gebrochen oder gesprengt, um das Material aufzubrechen. Die Fundamente werden vollständig zurückgebaut, die entstehenden Hohlräume werden mit unbelastetem Füllboden in Angleichung an die umgebende Bodenbeschaffenheit zur Gewährleistung der nachfolgenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzbarkeit aufgefüllt. Die Kranstellflächen werden vollständig zurückgebaut und die Flächen wiederhergestellt (Aushub und Anfüllen mit Oberboden). Die Zuwegungen, die neu angelegt wurden, werden ebenfalls zurückgebaut. Bei Bedarf können sie auch in Teilen bestehen bleiben, wenn dies seitens der Eigentümer / Bewirtschafter zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen gewünscht ist.

Das Ende der Nutzung kann zum einen technisch bedingt sein, also beispielsweise durch das Ende der Lebensdauer oder einen Totalschaden, zum anderen kann es durch veränderte Rahmenbedingungen verursacht werden, wie z. B. Standortrepowering oder den Entzug der Genehmigung. Die Gesamtkosten der Entsorgung setzen sich aus den Kosten für den Rückbau (Kran- und Personalkosten), den Materialentsorgungskosten und den Transportkosten zusammen.

Der Antragssteller verpflichtet sich gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ferner, das Vorhaben, Errichtung von sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.5-158, nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt dem Antrag bei.